

# **Jugendordnung der DLRG Landesverband Baden e.V. (LJO)**

## **I. Grundsätze**

### **§ 1**

#### **Name, Mitgliedschaft**

Die DLRG – Jugend im Landesverband Baden e.V., im folgenden DLRG – Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreterinnen.

### **§ 2**

#### **Ziele, Aufgaben und Inhalte**

1. Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
2. Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
  - Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
  - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
  - Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
  - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - Förderung der Friedenserziehung
  - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
  - Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
  - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - Internationale Jugendarbeit
  - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
  - Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
  - Jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
  - Jugendtreffen
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG LV Baden e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit.

### **§ 3**

#### **Eigenständigkeit**

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, mit dem Landesjugendvorstand der DLRG-Jugend Württemberg eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft DLRG-Jugend Baden-Württemberg zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch den Landesjugendtag, hilfsweise den Landesjugendrat und den Vorstand des Landesverbandes verbindlich wird.

### **§ 4**

#### **Wahlrecht**

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 12 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

## **II. Organe**

### **§ 5 Organe**

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
  - a) Landesjugendtag
  - b) Landesjugendrat
  - c) Landesjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
  - a) Bezirksjugendtag
  - b) Bezirksjugendrat
  - c) Bezirksjugendvorstand
3. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

## **III. Landesjugend**

### **§ 6 Landesjugendtag**

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:
  - a) Die Delegierten der DLRG – Jugend der Bezirke gemäß Abs.3
  - b) Die Bezirksjugendleiterinnen oder – ausgewiesen durch schriftliche Vollmacht – deren Vertreterinnen
  - c) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.
3. Die Bezirke der DLRG – Jugend haben je eine Delegierte und zusätzlich je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Delegierte; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Landesjugendtag findet alle 3 Jahre - vor der Einberufung der Landesverbandstagung und des Bundesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - c) Entgegennahme von Berichten des Landesjugendvorstandes
  - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - e) Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - f) Wahl des Landesjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Landesvorstandes
  - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
  - h) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag
  - i) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung
  - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - l) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

## **§ 7 Landesjugendrat**

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
  - a) Die Bezirksjugendleiterinnen oder eine Vertreterin, die von der Bezirksjugendleiterin / dem Bezirk schriftlich zur Vertretung beauftragt ist.
  - b) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes und die Revisorinnen.
3. Die Bezirksjugendleiterinnen oder die beauftragten Vertreterinnen haben je angefangene 600 jugendliche Mitglieder eine Stimme.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Wahl des Landesjugendvorstandes
  - b) Wahl von Revisorinnen
  - c) Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung mit Ausnahme der Änderungen gemäß § 17 Abs. 2 LJO.

Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.

6. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksjugendleiterinnen oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.

## **§ 8 Landesjugendvorstand**

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
  - a) die Vorsitzende der DLRG-Jugend
  - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend
  - c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen
  - d) die Ressortleiterin Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
  - e) die Ressortleiterin Bildung
  - f) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
  - g) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
  - h) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
  - i) die Ressortleiterin Sonderaufgaben
  - k) die Schriftführerin
  - l) die Vertreterin des Landesverbandsvorstandes
  - m) die Leiterin des Landesjugendsekretariats

Nicht stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstandes ist die Vorsitzende der DLRG-Jugend Württemberg.

Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis k) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin oder Rücktritt.

3. Der Landesjugendvorstand wird von seiner Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einer stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Die Vorsitzende kann einzelne Vorstandmitglieder oder sonstige Beauftragte mit der Abwicklung einzelner Aufgaben beauftragen und die dazu erforderlichen Vollmachten erteilen."
4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Zur Erledigung laufender Geschäfte wird ein Geschäftsführender Vorstand eingerichtet.
- 6.. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Landesjugendvorstands bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur an Landesjugendvorstandssitzungen und bei Landesjugendräten.
7. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
8. Der Landesjugendvorstand wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen unterstützt.

## **IV. Bezirksjugend**

### **§ 9 Bezirksjugendtag**

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
  - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen
  - b) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die vom Jugendleiter/ von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist
  - c) die Mitglieder des BezirksjugendvorstandesNicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren.
3. Die Zahl der Delegierten des Bezirksjugendtages wird vom Bezirksjugendtag festgelegt und, soweit vorhanden, in der Bezirksjugendordnung festgeschrieben; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle drei Jahre - vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend
  - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - c) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
  - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
  - e) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
  - f) Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreterin des Bezirksvorstandes
  - g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
  - h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
  - i) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
  - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - l) Beschlussfassung über Anträge
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

### **§ 10 Bezirksjugendrat**

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:
  - a) die Jugendleiterinnen der Gruppen oder eine Vertreterin, die von der Jugendleiterin / von der Gruppe schriftlich zur Vertretung beauftragt ist.
  - b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren.
3. Die Jugendleiterinnen der Gruppen oder die beauftragten Vertreterinnen haben Stimmrecht entsprechend einem beim Bezirksjugendtag festgelegten Stimmschlüssel.
4. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Wahl des Bezirksjugendvorstandes
  - b) Wahl von Revisorinnen
  - c) Verabschiedung und Änderung der BezirksjugendordnungNachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder und Revisorinnen sind jedoch zulässig.
6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

## **§ 11 Bezirksjugendvorstand**

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:
  - a) die Bezirksjugendleiterin
  - b) die stellvertretende Bezirksjugendleiterin
  - c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen

3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:
  - a) die Ressortleiterin Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
  - b) die Ressortleiterin Bildung
  - c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
  - d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
  - e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
  - f) die Vertreterin beim Kreisjugendring
  - g) die Schriftführerin
  - h) die Vertreterin des Bezirksvorstandes
  - i) Beisitzerinnen

Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin oder Rücktritt.

4. Fehlen Bezirksjugendleiterin und Stellvertreterin, kann der Landesjugendvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirkes Bezirksjugendleiterinnen kommissarisch einsetzen.
5. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
7. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen.
8. Die Ressortleiterinnen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Die Ressortleiterin benennt ein Mitglied ihres Ressortstabes als ihre Stellvertreterin, die der Bestätigung des Bezirksjugendvorstands bedarf. Sie vertritt die Ressortleiterin im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht jedoch nur bei Bezirksjugendvorstandssitzungen und bei Bezirksjugendräten.

## **V. Jugendgruppen**

### **§ 12 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
  - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
  - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich - vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und im Wahljahr vor der Einberufung des Bezirksjugendtages - statt.

4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Revisorinnen
- h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- i) Verabschiedung und Änderung der Ortsjugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden mindestens alle drei Jahre statt.

5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

### **§ 13 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.

2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:

- a) die Jugendleiterin
- b) die stellvertretende Jugendleiterin
- c) die Ressortleiterin Wirtschaft und Finanzen

3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a) die Ressortleiterin Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- b) die Ressortleiterin Gruppenpädagogik und politische Bildung
- c) die Ressortleiterin Kindergruppenarbeit
- d) die Ressortleiterin Schwimmen, Retten und Sport
- e) die Ressortleiterin Öffentlichkeitsarbeit
- f) die Vertreterin beim Stadtjugendring
- g) die Schriftführerin
- h) die Vertreterin des Vorstandes der Gruppe
- i) Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 2 a) bis c) und Absatz 3 a) bis g) und i) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch die jeweilige Nachfolgerin oder Rücktritt.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

## **VI. Allgemeines**

### **§ 14 Ausschüsse**

Die Organe der DLRG – Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

### **§ 15 Beraterinnen**

Die Organe der DLRG – Jugend können in Sachfragen Beraterinnen zu Sitzungen hinzuziehen

### **§ 16 Geschäftsordnung**

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.

2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

### **§ 17 Änderungen**

1. Eine Änderung der Landesjugendordnung kann nur durch den Landesjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung müssen mit vorgeschlagenen Wortlaut 10 Wochen vor der Tagung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein, ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden. Der Vorstand hat diese Anträge innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.
3. Der Landesjugendrat wird ermächtigt, Änderungen der Landesjugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie:
  1. Von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden.
  2. Zur Anpassung der Landesjugendordnung an die Bundesjugendordnung und / oder
  3. Zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich sind

Die auf diese Weise erfolgten Änderungen sind den Gliederungen und dem Landesverbandsvorstand bekanntzugeben.“

### **§ 18 Zustimmung**

Die Jugendordnungen der Bezirke müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.

### **§19 Ruhen und Auflösung der DLRG – Jugend**

1. Im Falle der Beendigung der selbständigen Verwaltung der DLRG- Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Landesverband weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
2. Kann eine Gliederung nicht ordnungsgemäß mit einem Jugendvorstand besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene des Stammverbandes einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl eines Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.“

### **§ 20 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Landesjugendtag der DLRG Landesverband Baden e.V. am 11.03.2001 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag vom 07. März 1994 in Waiblingen, tritt mit Wirkung vom 18. März 1995 außer Kraft.
3. Die bisherige Fassung, verabschiedet auf dem ordentlichen Landesjugendtag am 18.03.1995 in Ladenburg, tritt mit Wirkung vom 11.03.2001 außer Kraft.“

# **Geschäftsordnung der DLRG-Jugend LV Baden e.V.**

## **§ 1 Zweck, Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im Landesverband Baden e.V. (im folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

## **§ 2 Organe**

### 1. Landesjugendtag

- a) Der Landesjugendtag wird gemeinsam mit der DLRG Jugend Württemberg auf Beschluss des davor stattfindenden gemeinsamen Landesjugendrates durch den Landesjugendvorstand einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 8 Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vorher.
- c) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.
- d) Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, 4 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

### 2. Landesjugendrat

- a) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher.
- c) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
- d) Anträge zum Landesjugendrat müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

### 3. Landesjugendvorstand

Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß der Jugendordnung statt.

### 4. Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendrates durch den Bezirksjugendvorstand einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vorher.
- c) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.

- d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

#### 5. Bezirksjugendrat

- a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 1 Woche vorher.
- c) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

#### 6. Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

#### 7. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- b) Zur Jugendversammlung muss 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblätter der Gemeinde erfolgen.

#### 8. Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

Alle Tagungen sind öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sitzungen sind verbandsöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglied dieses Gremiums sind.

### **§ 4 Tagungsleitung**

1. Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus bis zu drei Personen besteht.
2. Der Landesjugendrat kann von einem Präsidium geleitet werden.
3. Der Landesjugendvorstand wird von der Vorsitzenden der DLRG-Jugend oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
4. Die Organe der Bezirksjugend werden von der Bezirksjugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
5. Die Organe der Gruppe werden von der Jugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
6. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

## **§ 5 Worterteilung**

1. Eine Tagungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichtersteller bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.  
Bei Behandlung von Anträgen ist der Antragsstellerin als erster das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist der Antragsstellerin noch einmal das Wort zu geben.
3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerinnenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerinnenliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jede/r berechnigte Tagungsteilnehmerin kann sich an der Aussprache beteiligen; er/sie darf an Abstimmungen, die ihn/sie betreffen, nicht teilnehmen.
5. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Rednerinnenliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.
6. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
7. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen der DLRG-Jugend können bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechnigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

## **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Rednerinnen durch die Tagungsleitung erteilt. Die Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der/die Vorrednerin geendet hat.
2. Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und die Rednerin unterbrechen.

## **§ 7 Anträge**

1. Die stimmberechnigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechnigt.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge die Rednerin sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsstellerin kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem/einer eventuellen Gegenrednerin die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung und der Geschäftsordnung sind unzulässig.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.
2. Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
  - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes

- c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - d) Überweisung an einen Ausschuss
  - e) Übergang zur Tagesordnung
  - f) Schluss der Debatte
  - g) Schluss der Rednerinnenliste
  - h) Beschränkung der Redezeit
  - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerinnenliste
  - k) Neueröffnung der Debatte
  - l) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b)
  - m) Protokollierung persönlicher Erklärungen
  - n) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner seiner Mitglieder
  - o) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der Antragstellern sowie einer Gegenrednerin unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
  4. Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
  5. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerinnenliste sind die Namen der in der Rednerinnenliste noch eingetragenen Rednerinnen zu verlesen.

### **§ 10 Abstimmung**

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen.
5. Abstimmungen erfolgen offen.
6. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich eine Tagungsteilnehmerin jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall der Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

### **§ 11 Wahlen**

1. Wahlen dürfen - mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn keine Stimmberechtigte widerspricht, kann offen gewählt werden."
3. Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
4. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleiterin hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorliegt, aus der seine/ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

6. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
7. Gewählt ist, er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleiterin bekanntzugeben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat

## **§ 12 Protokoll**

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Datum und Ort der Tagung
  - b) Name der Tagungsleiterin und der Protokollantin
  - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
  - d) Namen der Kandidatinnen bei Wahlen und Wahlergebnis
  - e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragsstellerinnen und Abstimmungsergebnis
  - f) Erklärungen zum Protokoll
  - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
3. Die Protokolle sind jeweils vom/von der Tagungsleiterin und von der Protokollführerin, die auch eine Angestellte der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

## **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag oder den Landesjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 3.12.89 in Sinsheim in Kraft.

Die zweite Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 18. März 1995 in Ladenburg vorgenommen.

**Die dritte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim vorgenommen.**